

SATZUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER ORPHISCH-MUSISCHEN ERZIEHUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Orphisch-Musischen Erziehung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschhorn und soll nach erfolgter Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ hinter seinem Namen führen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Zwecke:

- (1) die Orphisch-Musische Erziehung, entwickelt und begründet durch Atmani, zu fördern und zu pflegen. Ausgangspunkt ist das Orphisch-künstlerische Tun, das sich auf das Menschenbild Rudolf Steiners stützt.
- (2) insbesondere die aus der Anthroposophie gewonnenen pädagogischen Erkenntnisse Rudolf Steiners zu fördern und zu pflegen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung, Förderung und Erhaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen.

Die hierzu ergriffenen Tätigkeiten umfassen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- a) Förderung der von Rudolf Steiner beschriebenen „sozialen Dreigliederung“ in oben genannten Einrichtungen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, zum Zwecke ihrer Befähigung zur Selbstverwaltung.
- b) Bildung eines Solidaritätsfonds zur Förderung von im Sinne des Vereinszwecks tätigen Menschen, sowie zur Unterstützung von sozial benachteiligten Elternhäusern.
- c) Unterstützung von Gründungsinitiativen zu oben genannten Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, Einnahmen und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person auf Grund von Aufgaben oder Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sie können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie jede juristische Person des Privatrechts werden, die Zweck, Ziel und Bestimmung des Vereins aktiv ideell und materiell fördern und unterstützen will.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie jede juristische Person des Privatrechts werden, die Zweck, Ziel und Bestimmung des Vereins ideell und materiell fördern und unterstützen will.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei natürlichen Personen soll der Antrag den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, mindestens eine Rufnummer und eine E-Mailadresse des Antragsstellers enthalten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Beschluss des Vorstands.
- (5) Eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und erfolgt nach dessen Beschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie dessen Zweck, Ziel und Bestimmung - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mailadresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober oder vorsätzlicher Weise gegen Satzung, Ordnungen oder Vereinsinteressen verstoßen hat, durch begründeten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Mitgliederversammlung ist der gesamte Vorgang einschließlich der diesbezüglichen Kommunikation darzulegen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Leistung von Jahresbeiträgen, Umlagen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen, stunden und erlassen. Mitglieder können sich freiwillig zur Leistung höherer Beiträge verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Pädagogik-Beirat.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstands, des pädagogischen Beirates und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen postalisch oder auf elektronischem Weg unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der aktuell bestehenden Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist allen Mitgliedern auf Nachfrage am Sitz des Vereins Einsicht in das Archiv der früheren Protokolle zu gewähren.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt drei Mitglieder zu gesetzlichen / zeichnungsberechtigten Vertretern des Vereins im Sinne des § 26 BGB: einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Zusatzfunktion des Schriftführers, sowie einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (3) In der Gründungsphase (die ersten zwei Jahre nach der Gründung) wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist, wobei die Amtsgeschäfte bis zur Übergabe vom alten Vorstand weitergeführt werden. Die Übergabe hat innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.
- (6) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Vertretungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder eindeutig geregelt sind.
- (8) Der Kauf oder Verkauf und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an andere Organe delegieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Jahresberichts,
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Pädagogik-Beirates,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Geschäftsführung in Erfüllung des Satzungszwecks Dritte auf entgeltlicher Basis einzustellen, sowie sich ehrenamtliche Unterstützung durch Dritte zu holen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Organe bestellen, für deren Funktionsweise Ordnungen zu erlassen sind. Die Bestellung der Organe und ihrer Ordnungen ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern, selbstständig vorzunehmen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, postalisch oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens 48 Stunden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Einstimmigkeitsprinzip.
- (3) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann auch mittels einer Telefonkonferenz sowie auf elektronischem Weg durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher schriftlich auf elektronischem Weg ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklärt haben.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat mindestens folgende Feststellungen zu enthalten: Ort bzw. Form und Zeit der Vorstandssitzung, Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers, Zahl der teilnehmenden Vorstände, getroffene Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands und des Pädagogik-Beirates spätestens einer Woche nach der Vorstandssitzung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist allen Mitgliedern auf Nachfrage am Sitz des Vereins Einsicht in das Archiv der früheren Protokolle zu gewähren.

§ 15

Der pädagogische Beirat

Der Vorstand beruft den pädagogischen Beirat im Einvernehmen mit den Berufenen. Die Berufung gilt für zwei Jahre, kann erneut erfolgen und setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die Mitgliederversammlung wählt den Pädagogik-Beirat auf die Dauer von zwei Jahren.

Der pädagogische Beirat hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und diesen insbesondere in Angelegenheiten der vom Verein betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu beraten.

Der pädagogische Beirat besteht aus mindestens zwei höchstens vier Mitgliedern, davon mindestens einem Erzieher, bzw. Lehrer, der in einer der Kinderbetreuungseinrichtungen, bzw. einer der Schulen beschäftigt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (1) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern des pädagogischen Beirates über wichtige Angelegenheiten des Vereins. Die Mitglieder des pädagogischen Beirates beraten den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und

gehört zu werden, sowie einzelne Fachleute aus relevanten Bereichen zu Vorstandssitzungen einzuladen.

- (2) Die Mitglieder des pädagogischen Beirates haben das Recht, sich über den Vorstand an die Mitglieder des Vereins zu wenden.
- (3) Der pädagogische Beirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, welcher den pädagogischen Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins vertritt.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Tag, an dem die Wahl neuer Kassenprüfer erfolgt ist. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Ihnen ist hierfür vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit weder Angestellte des Vereins sein, noch eine andere Funktion im Verein ausüben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Kassenprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Einrichtungen, die auf Grundlage der Orphisch-Musischen Erziehung arbeiten, mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Orphisch-Musischen Erziehung zu verwenden ist.
- (2) Falls keine solche Einrichtung existieren sollte fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Orphideum e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der hierfür in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Hirschhorn, den 25.05.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

